Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Landbote. 1849-1934
1905

41 (6.4.1905) Zweites Blatt

Visual Library

Erscheint
Dienstag, Donnerstag
und Samstag.

Abonnementspreis mit wöchentl. Unterhaltungsblatt ‚Illustriertes Sonntagsblatt' durch die Post bezogen: Mk. 1.17 am Schalter abgeholt, durch den Briefträger und unsere Agenten frei in's Haus gebracht Mk. 1.41.

Der Landbote

Sinsheimer Zeitung

General-Anzeiger für das Elsenz- und Schwarzbachtal

Aelteste und verbreitetste Zeitung dieser Gegend. Haupt-Insertions-Organ.

Anzeigen:
Die einspaltige Garmondzeile oder deren Raum 10 Pfg.
Reklamen 25 Pfg. die Petitzeile.

Für Aufnahme an bestimmten Tagen wird nicht garantiert.

Bei schriftlichen Anfragen ist Freimarke für Antwort beizufügen.

Redaktionsschluß 8 Uhr vormittags.

Telephon Nr. 11.

№ 41. | Zweites Blatt. | Donnerstag, den 6. April 1905. | Zweites Blatt. | 66. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bezirkspolizeiliche Vorschrift.

Die Einrichtung und Reinhaltung der Bierpressionen betr.

Auf Grund des § 42 Absatz 1 der Verordnung vom $\frac{14. VI. 1874}{10. XI. 1896}$ betreff. die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit in der durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. VII. 1903 gleichen Betreffs gegebenen Fassung der §§ 23, 87a, 94 P.-Str.-G.-B., § 367 Ziffer 7 R.-Str.-G.-B., § 1 Absatz 3, § 2 Absatz 3, § 4 Ziffer 3, § 6 des Reichsgesetzes vom 25. VI. 1887 betreffend den Verkehr mit ble- und zinkhaltigen Gegenständen, §§ 10, 11, 12, 14 des Reichsgesetzes vom 14. V. 1879 betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen wird mit gleichzeitiger Aufhebung der in einzelnen Gemeinden des Amtsbezirks bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften über die Einrichtung und Reinhaltung der Bierpressionen für den Amtsbezirk Sinsheim folgende **bezirkspolizeiliche Vorschrift** erlassen:

A. Arten der Bierpressionen.

§ 1. I. **Kohlensäurepressionen.**

Die Verwendung von Apparaten, bei welchen durch Einwirkung von Salzsäure oder Schwefelsäure auf Magnesit (kohlensaure Magnesia) oder Kreide (kohlensaure Kalk) Kohlensäure direkt in Gasform erzeugt wird, ist untersagt. Zwischen die Kohlensäureflasche und das Faß ist in unmittelbarer Verbindung mit der Flasche ein **Reduzierventil** (Druckminderungsventil) einzuschalten. Dasselbe muß mit einem **Manometer** und einem **Sicherheitsventil** versehen und letzteres so eingestellt sein, daß es sich bei Ueberschreitung eines Drucks von $1^1/_2$ Atmosphäre automatisch nach außen öffnet.

§ 2. **Druckluftpression.**

Wo Kohlensäurepression nicht eingeführt werden kann, hat der Druck auf das Bier **durch reine Luft** zu geschehen.

Bei Verwendung von Wasserdruckapparaten muß die Preßluft nach dem Austritt aus dem Wasserdruckapparat durch ein Schauglas mit selbsttätiger Absperrvorrichtung (Schwimmerventil) geführt werden. Ebenso ist, wo der Luftdruck mittelst Luftpumpe erzeugt wird, zur Verhütung von Verunreinigung durch die Oelung der Pumpe zwischen dieser und dem Luftkessel ein Oelfänger mit darauffolgender Watteschicht einzuschalten. Die Anwendung von Bierpumpen, welche das Bier unmittelbar aus dem Fasse drücken, sowie von Spritzhahnen (Moussirhahnen), durch welche die Luft dem Bier im Trinkgefäß unmittelbar zugeführ wird, ist verboten.

B. Beschaffenheit und Reinhaltung der Luft- und Kohlensäurepressionen.

§ 3. **Luftzuführung.**

Die als Druckmittel benützte **Luft** ist entweder einem von Staub und schädlichen Ausdünstungen freien Ort im **Freien** oder wo dies nicht tunlich ist, aus gut ventilierten, rein gehaltenen Räumen zu entnehmen. Vor dem Eintritt in den Apparat ist die Luft mittelst einer einfachen Filtriervorrichtung zu reinigen. Als solche empfiehlt sich am äußeren Ende der Luftzuleitungsröhre eine nach unten gebogene trichterartige Erweiterung, welche mit einem Sieb versehen und mit Watte lose gefüllt ist. Die Watte ist mindestens alle 14 Tage zu erneuern.

§ 4. **Luftkessel.**

Derselbe muß möglichst frei und zugänglich aufgestellt sein.

Der Luftkessel muß vor der ersten Ingebrauchnahme (z. B. in der Fabrik) **auf mindestens 3 Atmosphären** mittelst Wasserdruck geprüft und so gebaut sein, daß er in seinem Innern jederzeit untersucht und mittelst einer am Boden oder in der Nähe des Bodens angebrachten, ausreichend großen, verschließbaren Oeffnung einer Reinigung unterzogen werden kann. Der Verschluß der Oeffnung muß so beschaffen sein, daß ein Oeffnen und Schließen mit der Hand leicht zu bewirken ist. Derselbe kann aus einer abschraubbaren Messingkapsel bestehen. Am tiefsten Punkte des Kessels ist ein Ablaßhahnen anzubringen.

Die Luftkessel müssen noch vor ihrer Inbetriebnahme durch den amtlich bestellten Sachverständigen einer Wasserdruckprobe auf den doppelten Betriebsdruck unterworfen werden. Eine Wasserdruckprobe ist bei vorhandenen **in Gebrauch** befindlichen Luftkesseln nur dann vorzunehmen, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der guten Beschaffenheit und Betriebssicherheit eines solchen Kessels bestehen. Die Luftkessel sind ferner mit einem **Fabrikschild** zu versehen, aus dem die Herkunft, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung und die Höhe des zulässigen Betriebsdruckes zu entnehmen ist. Sie müssen mit einem **Manometer** (Neuanlagen mit 2 Manometern, von denen sich das eine an der Zapfstelle befindet) und einem **Sicherheitsventil** ausgerüstet sein. Bei vorhandenen bereits in Gebrauch befindlichen Kesseln kann die Anbringung der Fabrikschilder unterbleiben.

§ 5. **Bierleitung.**

Dieselbe soll den **kürzesten Weg** vom Bierfaß zum Zapfhahn einhalten und überall der Besichtigung und Reinigung zugänglich sein.

Die dauernd oder vorübergehend vom Bier durchflossenen Röhren müssen aus **reinem Zinn** hergestellt sein, welches entsprechend § 1 Ziffer 2 des Reichsgesetzes vom 25. VI. 1887, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, höchstens 1% Blei enthalten darf. Die lichte Weite dieser Röhren soll nicht unter 1 cm. betragen. Zur Verbindung getrennter Röhrenteile dürfen nur starke und vergleiche § 2 Absatz 3 des obengenannten Reichsgesetzes — bleifreie **Gummi- (Kautschuck)-Schläuche** verwendet werden. An den mit Bier in Berührung kommenden Teilen der Röhrenleitung sollen möglichst kurze, keinenfalls mehr als 1 Meter lange Gummiverbindungsstücke verwendet werden.

§ 6. **Bierfänger.**

Um das Zurücktreten von Bier in den Luftkessel zu verhüten, ist zwischen dem letzteren und dem Faß ein Bierauffanggefäß (sog. Luftverteiler oder Biersack) einzuschalten, an dessen tiefster Stelle ein Hahnen sich befindet, damit das etwa zurückgestiegene Bier abgelassen werden kann. Dieser Apparat besteht zweckmäßig aus einem leicht zu reinigenden, genügend großen cylindrischem Glasbehälter; doch sind auch andere Vorrichtungen (zum Beispiel sogenannte Rückschlagsventile), welche ein Zurücksteigen von Bier mit Sicherheit erkennen lassen, zulässig. In allen Fällen müssen diese Apparate an sichtbarer Stelle angebracht sein.

§ 7. **Der sogenannte „Stocher."**

Das vom Spundauffatz bis auf den Boden des Zapffasses reichende Rohr muß mit einem **Rückschlag-** oder einem sogenannten **„Lippenventil"** versehen sein und aus außen und innen stark verzinntem Messing bestehen. Die Verzinnung hat den gesetzlichen Anforderungen (vergl. oben § 5) zu entsprechen. Statt aus verzinntem Messing kann das Rohr auch aus Magnalium hergestellt sein. Der Stocher muß im Uebrigen so beschaffen sein, daß er in allen Teilen besonders im Innern leicht gereinigt werden kann.

§ 8. Als **Kühlapparate** sind nur solche Einrichtungen zulässig, welche eine leichte und gründliche Reinigung der von Bier durchflossenen Röhren im Innern ermöglichen.

C. Reinigung.

1. Des Luftkessels.

§ 9. Regelmäßig hat eine zweimalige Reinigung im Jahr und zwar einmal im Jahr unter Aufsicht des amtlichen Sachverständigen stattzufinden. Anläßlich der Reinigung des Luftkessels ist auch der nicht mit Bier in Berührung kommende Teil der Druckluftleitung zu reinigen. Wenn ausnahmsweise einmal trotz Bierfänger oder anderer demselben Zwecke dienender Vorrichtungen (vergleiche oben § 6) infolge eines Fehlers oder schlechten Funktionierens dieser Apparate Bier bis in den Luftkessel gelangen sollte, ist der letztere samt der Druckluftleitung unverzüglich gründlich zu reinigen.

2. Der Leitungen, d. h. der dem Bierdurchlauf dienenden Teile.

§ 10. Jeweils vor dem Anstecken eines neuen Fasses, resp. sobald eine Leitung frei und nicht sofort wieder benützt wird, ist dieselbe **mit reinem Wasser** zu durchspülen.

Außerdem ist eine **periodische**, im Monat mindestens zweimal zu wiederholende **Reinigung der ganzen Bierleitung**, einschließlich der Einschaltungen mit **gespanntem heißen Wasserdampf** vorzunehmen.

Wo kein Dampf zur Verfügung steht, hat diese periodische Reinigung durch Ausspülung mit **heißer Sodalösung** (ca. 30 Gr. calcinierte oder 90 Gr. Krystall-Soda pro Liter Wasser) zu geschehen. Kaustische Soda (Aetznatron) und andere Präparate (Geheimmittel) dürfen nicht verwendet werden. Sowohl nach der Dampf- wie nach der Sodareinigung ist mit heißem und zuletzt mit kaltem Wasser nachzuspülen.

Außerdem sind die Bierleitungsröhren samt Ventilen und Stocher wenigstens in jedem Vierteljahre einmal auseinander zu nehmen. Hierbei sind alle Teile mit Durchziehbürsten gründlich zu reinigen.

D. Amtliche Untersuchungen und Prüfungen der Bierdruckvorrichtungen.

I. Amtlicher Sachverständiger.

§ 11. Zur Untersuchung und Prüfung der Bierdruckvorrichtungen wird ein amtlicher Sachverständiger bestellt, dem die Prüfung der neuaufgestellten und die Vornahme regelmäßiger und außerordentlicher Untersuchungen der bestehenden Vorrichtungen obliegt. Der Sachverständige wird nach Anhörung des Bezirksrats vom Bezirksamt ernannt.

II. Untersuchungen.

§ 12. Der amtliche Sachverständige hat jede Bierdruckvorrichtung regelmäßig jährlich mindestens dreimal, hierbei einmal anläßlich der Luftkesselreinigung auf ihre Beschaffenheit und Reinhaltung zu untersuchen und außerdem nach Bedarf außerordentliche Untersuchungen der Vorrichtungen vorzunehmen. Mit der Untersuchung ist jeweils auch die Kontrolle der Schankvorrichtungen (reine Beschaffenheit und Erneuerung des Wassers im Schankkessel) zu verbinden.

Der Sachverständige bedarf zur Vornahme jeder Untersuchung eines amtlichen Auftrags, den das Bezirksamt erteilt.

§ 13. Die Besitzer von Bierdruckvorrichtungen sind verpflichtet, dem amtlichen Sachverständigen, nachdem er durch Vorzeigen des amtlichen Auftrags auf Verlangen seine Berechtigung nachgewiesen hat, die Untersuchung ihrer Bierdruckvorrichtungen und aller Zubehörden zu gestatten, diese zugänglich zu machen, auf Verlangen die zur Untersuchung und sofortigen Reinigung erforderlichen Hilfsmittel und Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen und beim Auseinandernehmen und Zusammensetzen der Bestandteile zu helfen.

III. Gebühren.

§ 14. Die Gebührensätze des Sachverständigen werden vom Bezirksrat festgesetzt.

Die Gebühren sind, vorbehaltlich des Rückersatzes durch die beteiligten Besitzer der Druckvorrichtungen, von der Gemeinde vorschüßlich zu bezahlen.

E. Strafbestimmungen.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1—10 und 13 werden gemäß §§ 87a, 94 P.-Str.-G.-B., § 367 Ziffer 7 R.-Str.-G.-B., § 4 Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 25. VI. 1887 betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haftstrafe bis zu 6 Wochen bestraft, auch kann gemäß § 6 des letzteren Gesetzes auf Einziehung der vorschriftswidrigen Gegenstände erkannt werden.

Nr. 10313. Vorstehende bezirkspolizeiliche Vorschrift, welche mit Erlaß Gr. Landeskommissärs für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach vom 22. III. 1905 Nr. 2177 für vollziehbar erklärt worden ist, bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Die Bürgermeisterämter des Bezirks haben die Vorschrift in ihren Gemeinden noch besonders in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Gemeindeangehörigen, insbesondere der Beteiligten zu bringen und den Vollzug anzuzeigen.

Sinsheim, den 28. März 1905.

Großh. Bezirksamt: Pfeiffer.

Taschenuhr

Remontoir, in schwarzem Stahl mit Goldrand, auf Steinen laufend, Herrenuhr mit Sprungdeckel oder kleine Damenuhr, erhält Jedermann

geschenkt

gegen Einsendung der erforderlichen Anzahl Einwickelpapiere der berühmten, allbeliebten

Flammer's Seife.

Sie ist seit Jahren die beste für Wäsche und Haus und kommt nur in eingewickelten Stücken zum Verkauf.

Außerdem können je nach Zahl der Einwickelpapiere als Geschenke gewählt werden: Eine kleine Schwarzwälder Wanduhr, eine prachtvolle Kuckuckuhr, ein moderner Regulator. Beschreibungen und Abbildungen der Uhren, sowie die näheren Bedingungen liegen in den Kaufläden auf. Bisher verschenkt annähernd 12000 Uhren. Krämer & Stammer, Heilbronn a. N.

Zu jeder Jahreszeit

kann sich Jedermann einen vorzüglichen gesunden und billigen **Hausstrunk** bereiten mit

J. Schraders-Mostsubstanzen in Extractform

v. J. Schrader Feuerbach-Stuttgart.

Das **Beste**, was zu diesem Zwecke geliefert werden kann. Das Liter Getränke kommt auf ca 7 Pfg. Vorrätig in Port. zu 150 u. 50 Liter.

Depot in Sinsheim bei Apotheker **Dr. Kieffer** und **Gebr. Ziegler**, in Neckarbischofsheim bei **Oskar Fränznick**, in Hüffenhardt bei **Herm. Hahn**, in Eschelbach bei **Gustav Günther**, in Zuzenhausen bei **E. Bauer**, in Kirchardt bei Apotheker **Herold**, in Rappenau in der **Apotheke**, in Michelfeld bei **Friedr. Brecht**.

Zu haben in den meisten Geschäften.
Fabrikant: Carl Gentner, Göppingen.

Ein

Lehrling

aus achtbarer Familie, der willig ist das **Bäckerhandwerk** zu erlernen, kann sofort gegen Vergütung eintreten.

Wo sagt die Exped. d. Blattes.

Pfuhlfässer

in schöner und großer Auswahl zu billigen Preisen empfiehlt

Abr. Bauer Wtw.,
Hoffenheim.

Backsteine u. Kalk

ist immerwährend zu haben bei

Carl Seufert,
Hoffenheimerstraße.

Liebe Marie!

Komme doch wieder nach Hause und wichse die Schuhe mit

Pilo

Nr. 10586. Die staatliche Prämiierung von Zuchtvieh betr.

An die Bürgermeisterämter des Bezirks:

Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß die staatliche Prämiierung von Zuchtvieh für den diesseitigen Amtsbezirk am **Donnerstag, den 17. August 1905, vormittags 8 Uhr in Neckarbischofsheim** und am **Freitag, den 18. August 1905, vormittags 8 Uhr in Sinsheim** stattfindet.

Die Farren, welche gemäß der Vorschrift in Ziffer 6 der Grundbestimmungen für die Prämiierung die Tuberkulinprobe bestanden haben müssen, ist der bezügliche Nachweis durch eine Bescheinigung eines approbierten Tierarztes zu erbringen, welche der Anmeldung zur Prämiierung angeschlossen oder dem Vorsitzenden der Prämiierungskommission anläßlich der Vorführung des betreffenden Tieres vorgezeigt werden kann.

Nach den unten abgedruckten Grundbestimmungen sind die im vorigen Jahre, d. i. 1904 erstmals prämiierten weiblichen Tiere der Prämiierungskommission **zur Kontrolle vorzuführen.** Die betreffenden Besitzer sind auf diese **Verpflichtung mit dem Bemerken besonders hinzuweisen,** daß sie auf Verwilligung der gleichen Prämie wie im Vorjahre Anspruch haben, wenn die Tiere gut gehalten sind und mit entsprechender Nachzucht vorgestellt werden. Andernfalls kann die Prämiierungskommission auf ein der Entfernung des Herkunftsortes des Tieres angemessenes Weggeld von 5—10 Mk. erkennen.

Unter den gleichen Voraussetzungen können diese Vergünstigungen auch den Besitzern der erstmals anläßlich der vorletzten Prämiierung (d. h. im Jahre 1903) prämiierten Tiere, zu deren Wiedervorführung aber — wie ausdrücklich hervorgehoben wird — **eine Verpflichtung nicht vorliegt,** gewährt werden. Diese Tiere sind **besonders anzumelden** und sind die mitvorzuführenden Kälber nach Alter und Geschlecht genau zu bezeichnen.

Bei der Beurteilung der Nachzucht, als welche ein seit der letzten Prämiierung von der prämiierten Kuh oder Kalbin gefallenes Farren- oder Kuhkalb in Betracht kommt, wird einerseits auf die Vererbungsfähigkeit des prämiierten Muttertieres und andererseits auf die Art und Weise der Aufzucht Gewicht gelegt. Kälber, welche in ihrem Aeußern die Merkmale einer unsicheren Vererbungskraft des Muttertieres oder in ihrer Kondition die Merkmale einer nicht rationellen Aufzuchtsweise bezw. mangelhafte Pflege erkennen lassen, können als „entsprechende Nachzucht" im Sinne der genannten Grundbestimmungen nicht betrachtet werden.

Die wiederholte Zuerkennung einer Prämie für ein und dasselbe Tier schließt die Prämiierung einer dem gleichen Besitzer gehörigen Kuh oder Kalbin, welche erstmals zur Vorführung gelangt, nicht aus.

Die Bürgermeisterämter werden beauftragt, dies in ihren Gemeinden zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen, und die Anmeldungen getrennt nach Farren, Kühen und Kalbinnen, bis längstens 1. Juli 1905 hierher vorzulegen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß die Anmeldungen unter Benützung des bei der Buchdruckerei G. Becker hier erhältlichen Formulars zu erfolgen hat und die Spalten dieses Formulars genau und erschöpfend auszufüllen sind.

Sinsheim, 29. März 1905.

Großh. Bezirksamt: Pfeiffer.

Grundbestimmungen für die staatliche Prämiierung von Rindvieh.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Für zur Zucht aufgestellte Farren und ebensolche weibliche Tiere, welche der in dem betreffenden Bezirk eingeschlagenen Zuchtrichtung entsprechen und in Bezug auf den Bau und die äußeren Merkmale, sowie mit Rücksicht auf ihre Leistungsfähigkeit zu den vorzüglichsten Tieren des Bezirks zu rechnen sind, werden unter den folgenden Bedingungen Preise ausgesetzt:

1. In Gegenden, in welchen gute einheimische Schläge (Wälder, Hinterwälder) gehalten werden, sind Tiere des heimischen Schlages und, wo es durch die wirtschaftlichen Verhältnisse geboten erscheint, ausschließlich zu prämiieren.

2. Die Prämienempfänger haben sich durch einen Revers zu verpflichten, bei Vermeidung des Rückersatzes der Prämie, die prämiierten Farren mindestens bis zum Ablauf des 4. Lebensjahres und die prämiierten Kühe während der zwei folgenden Jahre zur Zucht zu verwenden.

Von der Rückerhebung der Prämie wird Umgang genommen, wenn das Tier in den Besitz eines anderen inländischen Viehzüchters übergeht, der in die von dem ursprünglichen Besitzer übernommenen Verpflichtungen eintritt.

Im Falle des Umstehens, der Notschlachtung oder eingetretener Zuchtuntauglichkeit kann der Prämienrückersatz seitens des Bezirksamts auf erfolgte rechtzeitige Anzeige ganz oder teilweise erlassen werden.

3. Ein und derselbe Besitzer soll in der gleichen Abteilung nicht mehrere Preise zugleich erhalten.

4. Für Tiere, welche als zuchttauglich nicht aber als prämiierungswürdig erkannt werden, können lobende Anerkennungen oder Weggelder im Betrage von 5 bis 10 ℳ nach dem Ermessen der Prämiierungskommission zuerkannt werden.

5. Vieh aus Wirtschaften, in welchen dasselbe zur Erzeugung von Milch oder Molkereiprodukten für den Handel oder zur Mastung aufgestellt ist, sowie Handelsvieh bleibt von der Prämiierung ausgeschlossen.

B. Besondere Bestimmungen.

a. Für Farren.

6. Die Prämien für Farren werden auf 75, 100 und 150 ℳ festgesetzt.

Unter den zur Zucht aufgestellten Farren sind vorzugsweise 1½- bis 3jährige Tiere zu berücksichtigen, für welche der Nachweis erbracht ist, daß sie die Tuberkulinprobe bestanden haben. Farren, welche mehr als 6 Schaufeln haben oder rücksichtlich welcher der erwähnte Nachweis nicht geliefert werden kann, bleiben außer Betracht.

Unter sonst gleichen Verhältnissen erhalten die im Eigentum der Gemeinden befindlichen Farren den Vorzug.

Die zur Prämiierung vorzuführenden Farren müssen mit Nasenringen versehen sein.

Den Bezirksämtern ist anheim gegeben, die Ueberweisung des Prämienbetrags oder eines Teils desselben Seitens der Gemeinde an den Farrenhalter zu untersagen.

b. Für weibliche Tiere.

7. Für Kühe, welche nicht mehr als dreimal gekalbt haben, und unter diesen vorzugsweise solche, welche frischmelkend oder greifbar trächtig sind, werden Preise von 30, 40 und 50 ℳ ausgesetzt.

Die gleichen Preise können auch Kalbinnen zuerkannt werden, jedoch erfolgt die Auszahlung erst, wenn der Nachweis geliefert ist, daß die prämiierte Kalbin geboren hat.

Die Annahme einer Prämie verpflichtet den Empfänger, das prämiierte Tier nur von einem gekörten Farren der gleichen Rasse decken zu lassen und dasselbe im folgenden Jahre der Prämiierungskommission zur Kontrolle vorzuführen. Für die Wiedervorführung solcher Tiere kann die Musterungskommission Weggelder bewilligen, insofern nicht die Bestimmung in Ziffer 8 Platz greift.

8. Einem und demselben Tier kann innerhalb drei Jahre nach erfolgter erstmaligen Prämiierung der gleiche Preis ein zweites und drittes Mal verliehen werden, wenn es in gut gehaltenem Zustand mit entsprechender Nachzucht vorgeführt wird.

9. Die prämiierten Tiere werden am linken Horn markiert.

Faßhahnen

gewöhnliche, mit Korkeinlage und verschließbare empfiehlt

Hugo Seufert.

Reparaturen billigst.

Eine sehr schöne

3 bis 5 Zimmerwohnung

mit **Magdkammer, Bad** und allem Zubehör hat zu **vermieten**

Georg Eiermann,
Eisenbahnstraße.

Eine schöne

Wohnung

bestehend aus 5 Zimmern mit Magdkammer, Speicherraum, Keller und Waschküche, hat auf 1. Juli zu vermieten

Albert Carl.

Plüss-Staufer-Kitt

unübertroffen zum Kitten zerbrochener Gegenstände. Zu haben bei:

Jakob Doll, Buchhandlung.

Bauarbeiten-Vergebung.

Im Auftrag des evangel. Kirchengemeinderats sollen nachstehend verzeichnete Bauarbeiten zum **Umbau der evangel. Kirche in Obergimpern** im Angebotsverfahren vergeben werden, nämlich:

Maurerarbeiten	veranschlagt	zu annähernd	2300	Mk.
Terrazzoarbeiten	"	"	540	"
Steinhauerarbeiten	"	"	100	"
Zimmerarbeiten	"	"	2270	"
Gipserarbeiten	"	"	1770	"
Schreinerarbeiten	"	"	1330	"
Blechnerarbeiten	"	"	370	"
Schlosserarbeiten	"	"	275	"

Die Kostenberechnungen und Bedingungen liegen beim evangel. Pfarramt Obergimpern zur Einsicht auf; die schriftlichen Angebote hiegegen sind verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen bis längstens

Mittwoch, den 12. April abends

bei der unterfertigten Stelle portofrei einzusenden.

Heidelberg, den 31. März 1905.

Evangel. Kirchenbauinspektion:
Behaghel.

Jagd-Verpachtung.

Montag, den 17. April ds. Js.,
nachmittags 1 Uhr

wird im Rathause dahier die Gemeinde-Jagd auf sechs Jahre Lichtmeß 1906 bis dahin 1912 öffentlich verpachtet. Der Jagdbezirk (717 Hektar) umfaßt die ganze Gemarkung Dühren.

Als Bieter werden nur solche Personen zugelassen, welche sich im Besitze eines Jagdpasses befinden oder durch ein schriftliches Zeugnis der zuständigen Behörde nachweisen können, daß gegen die Erteilung eines Jagdpasses ein Bedenken nicht obwaltet.

Der Entwurf des Jagdpacht-Vertrags liegt auf dem Rathause hier zur Einsicht auf.

Dühren, 31. März 1905.

Bürgermeisteramt:
Brehm.

Wolfhard.

Eduard Schick, Uhrmachermeister, **Sinsheim.**

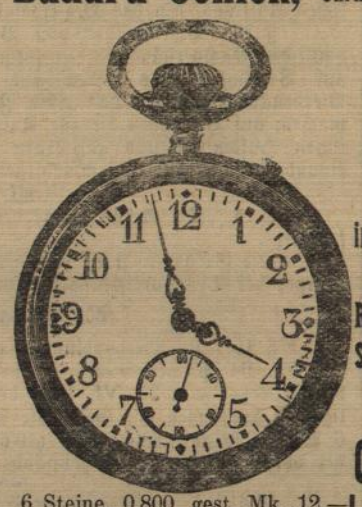

Grosse Auswahl in gold. u. silb.

Taschen-Uhren

Ketten

in Gold, Silber, Nickel, Golddoublé und Goldcharnier

Reparaturen an Uhren, Gold- und Silberwaren gut, schnell und billig.

Als passende

Confirmations-Geschenke

6 Steine, 0.800 gest. Mk. 12.—
10 Steine, 0.800 gest. Mk. 14.—

empfehle reiche Auswahl und neueste Muster in:

Goldenen Broschen, Boutons, Prinzess-Collier, Ringen, Kreuzchen Herzchen, Cravattennadeln, Manschetten- und Hemdenknöpfchen Armbändern und Halsketten.

Billige Preise. Entsprechende Garantie.

Zäpfler

wird füe eine **Realgastwirtschaft** pr. bald **gesucht.** Off. unter 221 a. d. Expedition d. Zeitung.

Stockfische

frisch gewässert, empfiehlt

Wilh. Scheeder.

Bodins
Eichel-Hafermehl.

Nährmittel ersten Ranges bei Magenleiden, Durchfall, Scrophulose etc. Billiger u. bekömml. wie Eichelcacao! Aerztl. empfohl. Pakete 50 u. 95 Pfg.

Drogerie **Gebr. Ziegler.**

Einen ehrlichen, braven

Jungen

nimmt unter günstigen Bedingungen in die **Lehre**

Karl Fröhlich,
Sattlermeister
in **Wimpfen.**

Kleesamen

Grassamen

Runkelrübsamen

beste keimfähige Sorten empfiehlt zu billigsten Preisen

Carl-Fischer.

Eierfarben
Stofffarben
Farben für
Maurer und Tüncher
Oelfarben
fertig zum Anstrich.
Fußbodenlacke
Bodenöl
Leinöl
rohes und doppelt gekochtes,
Eisenlack
Copallack
Terpentinöl
Strohhut-Lack
billigst bei

Hugo Seufert.

Die

Haupt-Agentur

einer erstklassigen

Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft

ist zu vergeben.

Offerten sind zu richten unter Nr. 222 an die Expedition ds. Blattes.

Prima doppelt gekochtes

Leinöl

sämtliche

Farb-Waren.

Oelfarben

fertig zum Anstrich.

Schnelltrocknendes

Bodenöl

sowie

Steiner's preisgekrönte

Fußbodenlacke

in unübertroffener Güte empfiehlt billigst

Gg. Eiermann.

Ingenieurschule zu Mannheim — Städt. subv. höh. techn. Fachschule. Programme kostenlos.

MEYERS GROSSES KONVERSATIONS-LEXIKON

= *Im Erscheinen befindet sich:* =

Sechste, gänzlich neubearbeitete und vermehrte Auflage.

Mehr als 148,000 Artikel auf über 18,240 Seiten Text.

11,000 Abbildungen, 1400 Tafeln und Karten.

20 Bände in Halbleder geb. zu je 10 Mark.

Prospekte u. Probehefte liefert jede Buchhandlung.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

Zur Lieferung dieses Werkes unter bequemen Bezugsbedingungen empfiehlt sich die **Gottlieb Becker'sche Buchdruckerei, Sinsheim.** Veraltete Lexikon werden zu entsprechenden Preisen in Tausch genommen.

Redaktion H. Becker; Druck und Verlag: Gottlieb Becker'sche Buchdruckerei in Sinsheim.